



Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

95. Jahrgang

Nr. 9

23. Juli 2002

INHALT

Nr.		Seite
53	Beschluss der Zentral-KODA gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 1 Zentral-KODA-Ordnung (ZKO) vom 15. 04. 2002	170
54	Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes	171
	Dienstnachrichten	175

Der Bischof von Speyer

53 **Beschluss der Zentral-KODA gem. § 3 Abs. 1 Ziff 1 Zentral-KODA-Ordnung (ZKO) vom 15. 04. 2002 – Entgeltumwandlung**

Unter Bezugnahme auf § 17 Abs. 3 und 5 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) beschließt die Zentral-KODA gemäß § 3 Abs. 1 Ziff 1 ZKO folgende Regelung:

1. Der Mitarbeiter (Arbeitnehmer und zu seiner Ausbildung Beschäftigte) hat Anspruch auf Entgeltumwandlung bei der Kasse, bei der auch seine zusätzliche betriebliche Altersversorgung durchgeführt wird. Voraussetzung ist, dass die dafür zuständige Kasse satzungsrechtlich die entsprechende Möglichkeit schafft. Im Einzelfall können die Vertragsparteien bei Vorliegen eines sachlichen Grundes arbeitsvertraglich vereinbaren, dass die Entgeltumwandlung bei einer anderen Kasse oder Einrichtung erfolgt. Die Regelung gilt unabhängig davon, ob der Mitarbeiter die steuerliche Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG oder nach § 10a EStG in Anspruch nimmt.
2. Erfolgt eine steuerliche Förderung, findet diese zunächst Anwendung auf Beiträge des Dienstgebers, sodann auf umgewandelte Entgeltbestandteile des Mitarbeiters. Liegt die Summe aus dem Beitrag des Dienstgebers und der Entgeltumwandlung oberhalb der Grenze gem. § 3 Nr. 63 EStG, wird der übersteigende Teil des Beitrags nach § 40b EStG pauschal versteuert, soweit die rechtliche Möglichkeit dazu besteht und nicht bereits vom Dienstgeber genutzt wird. Die Pauschalsteuer ist dann vom Mitarbeiter zu tragen.
3. Bemessungsgrundlage für Ansprüche und Forderungen zwischen Dienstgeber und Mitarbeiter bleibt das Entgelt, das sich ohne die Entgeltumwandlung ergeben würde.
4. Bietet die für die zusätzliche betriebliche Altersversorgung zuständige Kasse bis zum 31. Oktober 2002 keine rechtliche Möglichkeit für die Durchführung der Entgeltumwandlung, soll die zuständige arbeitsrechtliche Kommission eine andere Kasse festlegen, bei der die Entgeltumwandlung durchgeführt werden kann. Nimmt die zuständige Kommission diese Festlegung nicht vor, hat auf Verlangen des Mitarbeiters der Dienstgeber festzulegen, dass die Entgeltumwandlung bei der KZVK Köln oder der Selbsthilfe VvaG durchzuführen ist.
5. Macht der Mitarbeiter von der Entgeltumwandlung Gebrauch und ist er zum Zeitpunkt der Entgeltumwandlung in der gesetzlichen Kranken-

versicherung pflichtversichert, leistet der Dienstgeber einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 13% des umgewandelten Betrags.

6. Diese Regelung tritt zum 1. Juni 2002 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2004.

Hiermit setzte ich gemäß § 10 Abs. 1 der Ordnung für die Zentral-KODAs den vorstehenden Beschluss in Kraft.

Speyer, den 11. Juli 2002



Dr. Anton Schlembach
Bischof von Speyer

Erläuterung zu Nr. 6 der Regelung:

1. Die Zentral-KODA ist sich einig, dass am 31. Dezember 2004 (Nr. 6 der Regelung) die Möglichkeit der Entgeltumwandlung nicht enden soll.
2. Die Befristung bis zum 31. Dezember 2004 (Nr. 6 der Regelung) soll die Möglichkeit eröffnen, die Regelung zur Entgeltumwandlung nach einer Anlaufphase von etwa 2 Jahren zu überprüfen auf Entwicklungen, die eine Korrektur der Regelung erforderlich machen. Dies gilt insbesondere für die Zulassung weiterer Kassen (Nr. 4 der Regelung) aufgrund z. B. unterschiedlicher Rentabilität.

54 Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Im Nachgang zum Vermerk der Inkraftsetzung (OVB vom 07. Mai 2002, S. 127) werden hiermit die Beschlüsse im Wortlaut veröffentlicht.

I. Beschlüsse

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer 152. Tagung am 14. März 2002 die nachstehenden Beschlüsse gefasst:

A. Änderung des § 17 Allgemeiner Teil AVR

1. § 17 Satz 1 Allgemeiner Teil AVR erhält folgende Fassung: „Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.“
2. Diese Änderung tritt zum 1. April 2002 in Kraft

B. Anpassung der AVR an das Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

1. In § 18 Allgemeiner Teil AVR werden in Abs. 1 Satz 1 die Worte „berufs- oder erwerbsunfähig“ durch das Wort „erwerbsgemindert“ ersetzt.
2. In § 18 Allgemeiner Teil AVR werden in Abs. 1 Satz 2 die Worte „Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
3. In § 18 Allgemeiner Teil AVR werden in Abs. 2 Satz 4 die Worte „Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
4. In § 18 Allgemeiner Teil AVR werden in Abs. 5 die Worte „nach den Absätzen 1 bis 3 das Dienstverhältnis wegen Berufsunfähigkeit endet“ durch die Worte „nach den Abs. 1 und 2 das Dienstverhältnis wegen verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
5. Die Übergangsvorschrift zu § 18 Allgemeiner Teil AVR wird gestrichen.
6. In Abschnitt XII der Anlage 1 zu den AVR werden in Abs. (c) Unterabs. 2 Buchstabe aa) die Worte „Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI)“ durch die Worte „Rente wegen voller Erwerbsminderung (§ 43 SGB VI)“ ersetzt.
7. In Anlage 8 Versorgungsordnung B zu den AVR werden in § 1 Abs. 2 Buchstabe a) das Wort „Erwerbsunfähigkeitsrente“ durch die Worte „Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
8. In Anlage 8 Versorgungsordnung B zu den AVR werden in § 5 Abs. 3 die Worte „Eintritt einer Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „Eintritt einer verminderten Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
9. In der Anlage 14 zu den AVR werden in § 1 Abs. 6 die Worte „wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „wegen verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
10. Die Änderungen treten zum 1. April 2002 in Kraft.

C. Anpassung des § 18 Allgemeiner Teil AVR an die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts

1. § 18 Abs. 3 Allgemeiner Teil zu den AVR erhält folgende Fassung:
„(3) Das Dienstverhältnis endet bzw. ruht nicht, wenn der Mitarbeiter, der nur teilweise erwerbsgemindert ist, nach seinem vom Rentenversi-

derungsträger festgestellten Leistungsvermögen an seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiter beschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe nicht entgegenstehen und der Mitarbeiter innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheides seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.“

2. Die Änderung tritt zum 1. April 2002 in Kraft.

D. Anpassungen der AVR an Änderungen im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch

1. In § 18 Allgemeiner Teil AVR werden in Abs. 1 Satz 4 die Worte „§ 26 oder § 37 SGB VI“ durch die Worte „§ 236 oder § 236 a SGB VI“ ersetzt.
2. In Abschnitt XIV Abs. (b) Nr. 1 d) der Anlage 1 zu den AVR werden nach den Worten „§ 37 SGB VI“ die Worte „oder § 236 oder § 236 a SGB VI“ eingefügt.
3. Die Änderungen treten zum 1. April 2001 in Kraft.

E. Anpassung der AVR an das Beamtenbesoldungsrecht

1. In Ansnh. V Abs. (h) Unterabs. 2 der Anlage 1 zu den AVR werden nach den Worten „Anspruch auf Ortszuschlag oder entsprechende Leistungen wesentlich gleichen Inhalts in Höhe der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen“ die Worte „oder auf Familienzuschlag der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen“ eingefügt.
2. In Abschn. V Abs. (i) Unterabs. 1 der Anlage 1 zu den AVR werden nach den Worten „der Ortszuschlag der Stufe 3 oder der folgenden Stufen“ die Worte „oder auf Familienzuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen“ eingefügt. Außerdem wird nach dem Wort „Sozialzuschlag“ ein weiteres Komma eingefügt.
3. In Abschn. V Abs. (i) Unterabs. 2 der Anlage 1 zu den AVR werden nach den Worten „Anspruch auf Ortszuschlag“ die Worte „oder Familienzuschlag“ eingefügt. Außerdem wird nach dem Wort „Sozialzuschlag“ ein Komma eingefügt.
4. Die Änderungen treten zum 1. April 2002 in Kraft.

F. Streichung der Anmerkung 2 des Abschnitts V der Anlage 1 zu den AVR

1. In Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR entfällt Anmerkung 2.
2. Die Änderung tritt zum 1. April 2002 in Kraft.

G. Anpassung an das Entgeltfortzahlungsgesetz

1. In Abschnitt XII der Anlage 1 zu den AVR wird in Abs. (a) Unterabs. 2 Satz 1 das Wort „stationär“ gestrichen.
2. Diese Änderung tritt zum 1. April 2002 in Kraft.

H. Änderung des Absatz (g) des Abschnittes XII der Anlage 1 zu den AVR

1. In Abschnitt XII der Anlage 1 zu den AVR werden in Abs. (g) die Worte „§ 116 Abs. 1 Satz 2 SGB VI“ durch die Worte „§ 20 SGB VI in Verbindung mit § 8 SGB IX“ ersetzt.
2. Die Änderung tritt zum 1. April in Kraft.

I. Streichung der Hochziffern 117, 130, 136, 137 und 140 der Anlage 2 zu den AVR

1. In Anlage 2 zu den AVR entfällt die Hochziffer 117.
2. In Anlage 2 zu den AVR entfällt die Hochziffer 130.
3. In Anlage 2 zu den AVR entfällt die Hochziffer 136.
4. In Anlage 2 zu den AVR entfällt Satz 2 der Hochziffer 137.
5. In Anlage 2 zu den AVR entfällt die Hochziffer 140.
6. Die Änderungen treten zum 1. April 2002 in Kraft.

J. Änderung der Anlage 17 zu den AVR

1. In der Anlage 17 zu den AVR werden in § 1 die Worte „in der Fassung vom 23. 7. 1996, zuletzt geändert am 27. 6. 2000,“ durch die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. Die Änderung tritt zum 1. April 2002 in Kraft.

II. Inkraftsetzung

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit für den Bereich des Bistums Speyer in Kraft gesetzt.

Speyer, 02. Mai 2002



Dr. Anton Schlembach
Bischof von Speyer

Dienstnachrichten

Versetzungen in den Ruhestand

Bischof Dr. Anton Schlembach hat der Bitte von Pfarrer Albert B a s t, Maria Rosenberg, entsprochen und ihn mit Wirkung vom 1. September 2002 aus gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand versetzt.

Desweiteren hat er der Bitte von Pfarrer Erwin D a u m, Jockgrim, entsprochen und ihn mit Wirkung vom 1. September 2002 aus gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand versetzt.

Desweiteren hat er der Bitte von Pfarrer Manfred S p e c h t, Winnweiler, entsprochen und ihn mit Wirkung vom 1. September 2002 aus gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand versetzt.

Verleihungen

Mit Wirkung vom 1. August 2002 hat Bischof Dr. Anton Schlembach Herrn Kaplan Markus H o r b a c h die Pfarreien Frankenthal St. Paul und Eppstein St. Cyriakus verliehen.

Mit Wirkung vom 1. März 2003 hat Bischof Dr. Anton Schlembach Herrn Pfarrer Benno R i e t h e r die Pfarreien Ramstein St. Nikolaus und Kottweiler-Schwanden St. Elisabeth verliehen. Vorher, vom 1. August 2002 bis zum 28. Februar 2003, wird er beurlaubt, um im Dienst des Schönstatt-Priesterbundes in Südamerika zu arbeiten.

Ernennung

Mit Wirkung vom 1. September 2002 hat Bischof Dr. Anton Schlembach Herrn Kaplan Dr. Emmanuel C h u k w u bis zum 28. Februar 2003 zum Administrator der Pfarreien Ramstein St. Nikolaus und Kottweiler-Schwanden St. Elisabeth ernannt.

Mit Wirkung vom 1. September 2002 wurde Pfarrer Hermann-Josef B ö s i n g zum Administrator der Pfarreien St. Dreifaltigkeit/Hl. Kreuz/St. Maria Ludwigshafen ernannt.

Mit Wirkung vom 1. September 2002 wurde Dekan Rudolf B a n z e r, Pirmasens St. Pirmin, zusätzlich zum Pfarrer von Pirmasens St. Elisabeth ernannt.

Mit Wirkung vom 1. September 2002 wurde Pfarrer Erich S t e i g n e r, Petersburg, zusätzlich zum Pfarrer von Pirmasens-Fehrbach St. Josef ernannt.

Personalveränderungen

Oberstudienrat i.K. Albrecht Kronenberger, Neustadt, scheidet mit Wirkung vom 31. Juli 2002 aus dem Schuldienst aus. Er wird ab 1. August 2002 zur Mithilfe im Pfarrverband Neustadt beauftragt.

Studiendirektor Theo Wingerter, Kaiserslautern, scheidet aus gesundheitlichen Gründen mit Wirkung vom 31. Juli 2002 aus dem Schuldienst aus. Er nimmt weiterhin die Schulseelsorge am St. Franziskus-Gymnasium und an der St. Franziskus-Realschule sowie die Mitarbeit in der Schwesterseelsorge wahr.

Anweisung

Mit Wirkung vom 1. September 2002 wurde Kaplan Christoph Lintz mit halber Stelle nach St. Dreifaltigkeit/Hl. Kreuz/St. Maria Ludwigshafen angewiesen.

Ausschreibungen

Ausgeschrieben werden mit Frist zum 12. August 2002 folgende Pfarreien:
Jockgrim St. Georg;

Winnweiler Herz Jesu und Imsbach Unbefleckte Empfängnis Mariä.

Adressenänderung

Pfarrer i. R. Otto Ernst, Industriestraße 16, 76829 Landau

neue e-mail-Adresse

Kath. Pfarramt Maikammer: Kath.Pfarramt.Maikammer@t-online.de

Kath. Pfarramt Hambach: pfarrbuero@st-jakobus-hambach.de

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 0 62 32 / 102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Josef Damian Szuba
Redaktion:	Dr. Hildegard Grünenthal
Bezugspreis:	5,- € vierteljährlich
Herstellung:	Progressdruck GmbH, Brunkstraße 17, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am:	23. Juli 2002